



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/202/200-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabengesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 - KonStG 2020); Stellungnahme  
Bezug: BMF-2020-0.375.542

Datum

25.06.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Ing.Mag.Dr. Ludwig Stegmayer

Telefon +43 662 8042-2982

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit einem am 22.6.2020 datierten Begleitschreiben den Ländern zur Begutachtung übermittelt, wobei die eingeräumte Begutachtungsfrist lediglich mit **4 Tagen** (konkret bis Freitag, 26.6.2020, 12:00 Uhr) festgelegt worden ist. Seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung wird diese Vorgangsweise des Bundesministeriums für Finanzen entschieden abgelehnt. Es ist schlichtweg nicht möglich, ein Gesetzesvorhaben mit diesem Umfang und dieser Komplexität binnen weniger Arbeitstage einer seriösen Begutachtung zu unterziehen. Dazu kommt, dass obwohl es augenscheinlich ist, dass das Vorhaben alleine durch die geplante Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Lohn- und Einkommensteuer auch massive finanzielle Auswirkungen auf Landesfinanzinteressen haben wird, eine Kostendarstellung in den vom Bundesministerium übermittelten Unterlagen gänzlich fehlt.

Im Hinblick darauf behält sich das Amt der Salzburger Landesregierung die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme vor. Ferner wird im Zusammenhang mit Nachdruck auf § 7 des FAG 2017 verwiesen und die Aufnahme von Verhandlungen im Sinn dieser Bestimmung gefordert.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Reinhard Scharfetter, MBA  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien (Einbringer/in), E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2A, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern